

Gestaltungssatzung

Örtliche Bauvorschrift der Stadt Niemegk

Vorbemerkung/Ziele

Der überwiegende Teil der baulichen Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung wurde vor 1949 errichtet. Diese Gebäude prägen in ihrer Dimension, Struktur und Gliederung das städtebauliche Erscheinungsbild des Stadtkerngebietes, Ihre Gestaltungsmerkmale bilden die Typik des Bearbeitungsgebietes. Alle nach 1949 errichteten Hauptgebäude (außer Großstraße 56-58) fügen sich in die ortstypische Stadtstruktur ein. Diese Satzung hat das Ziel, die äußere Gestalt von baulichen Anlagen sowie den Einsatz von Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten so zu regeln, dass das Ortsbild gepflegt und entwickelt wird. Auf der Grundlage der Erfassung und Bewertung der ortstypischen und ortsbildprägenden Gestaltungsmerkmale wurden Festsetzungen formuliert, die individuell auf den historischen Stadtkern von Niemegk zugeschnitten sind. Damit entstand eine Rechtsgrundlage, die gleiches Recht für alle Betroffenen und damit Planungssicherheit schafft.

Die Festsetzungen wurden so formuliert und im Jahr 2025 aktualisiert, dass sie einerseits im Rahmen der Material- und Formenvielfalt aus der Entstehungszeit der Gebäude, aber auch unter modernen und nachhaltigen Gesichtspunkten, einen möglichst großen Handlungsspielraum lassen und die Weiterentwicklung der Niemegker Bautradition ermöglichen.

Hinweise

Im Satzungstext wird mit den Begriffen:

- bisherige
- vorhandene
- bestehende

auf den historischen Gebäudebestand Bezug genommen. Darunter sind die baulichen Anlagen oder Bauteile, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung die bebaute Ortslage des Geltungsbereiches bildeten, zu verstehen. Die bis zum Jahr 1949 entstandenen Gebäude und Gebäudedetails sowie sonstigen baulichen Anlagen sind maßgebend für das Erscheinungsbild des Ortskerns von Niemegk. Im Zusammenwirken mit städtebaulichen Strukturen, wie die Gebäudestellung und Gebäudeanordnung spiegeln sie die über Jahrzehnte gewachsene regionale ortsbildprägende Bautradition und Gebäudegestaltung wider.

Präambel

Auf der Grundlage des § 81 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. Bbg. II S. 210, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2003 (GVBl.

Bbg I, S. 373)) und des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 1101 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. 1/05 S. 210) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk am 23. September 2025 folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

Örtliche Bauvorschrift der Stadt Niemegk über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie über die Zulässigkeit, Anordnung und Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung im Ortskern von Niemegk (Gestaltungssatzung)

Die Begründung wurde gebilligt. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Zeichnungen und Fotos sind Bestandteil der Begründung.

§ 1 Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

Festsetzung

- (1) Diese Satzung gilt für die Grundstücke, die innerhalb des im Lageplan (Anlage 1) gekennzeichneten Gebiets von Niemeßk liegen. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Die Festsetzung der §§ 2 bis 14 dieser Satzung gelten dabei für die den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder Grünflächen zugewandt liegenden Seiten, der Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen sowie die seitlichen Gebäudeseiten und sofern im Einzelfall keine andere Festsetzung getroffen wurde. Gebäudeseiten mit einem Abstand von mehr als 25 m zu öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder Grünflächen gelten nicht als anliegend. Diese Satzung gilt für diese Gebäudeseiten nicht.
- (2) Innerhalb des Geltungsbereiches liegen die Grundstücke, Straßen und Gebäude:
 - Belziger Straße
 - Bergstraße
 - Blumenstraße
 - Feldstraße
 - Gartenstraße
 - Gartenstraße
 - Großstraße
 - Grünstraße
 - Juristenstraße
 - Kirchplatz in Erweiterung bis Grabenstraße, Schulstraße und Pfarrstraße
 - Lindenstraße Nr. 1 bis 4a und 10 bis 14, bis 25 m Tiefe
 - Mittelstraße
 - Mühlenstraße
 - Pfarrstraße
 - Rosenstraße
 - Schulstraße
 - Straße der Jugend 1 bis 6 und 21 bis 31
 - Teichstraße
 - Werderstraße Nr. 1 und 1 b
 - Wiesenstraße
 - Wittenberger Straße 1 und 47
 - Ziegelstraße

- (3) Die Gestaltungssatzung gilt als örtliche Bauvorschrift gilt bei baulichen Maßnahmen aller Art, wie Neubau, Wiederaufbau, Modernisierung, Instandsetzung sowie Umbau und Erweiterung von Gebäuden und baulichen Anlagen. Die Festsetzungen gelten auch für Bauteile, Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten. Die Festsetzungen gelten auch für Vorhaben, die nach § 67 BbgBO genehmigungsfrei sind.

§ 2 Baukörper

Festsetzung

- (1) Bei Um- oder Neubaumaßnahmen ist das Gebäude in Traufstellung zur öffentlichen Verkehrsraum auszuführen. Bei Eckgebäuden ist die Traufseite zur erschließenden Straße anzuordnen.
- (2) Baukörper, die aufgrund von Um- oder Neubau bisherige Flurstücksgrenzen überschreiten, sind über alle Geschosse durchgehend in Fassadenabschnitte zu gliedern.
- (3) Die Geschoss-, Trauf- und Firsthöhen sind auf die Nachbargebäude abzustimmen, dürfen aber geringfügig abweichen. Die Geringfügigkeit endet bei Geschoss- und Traufsprüngen von maximal 1,50 m gegenüber den Nachbargebäuden.

§ 3 Dächer und Dachaufbauten

Festsetzung

- (1) Dächer müssen einen Traufenüberstand zwischen 0,15 m und 0,50 m über die gesamte Gebäudebreite aufweisen. Sparren und Balkenköpfe sind im Traufbereich mit einem hölzernen Traufkasten zu verkleiden.
- (2) Die Dacheindeckung hat einheitlich auf der gesamter Fläche als keramische Ziegeldeckung (alternativ: Schiefer, PREFA) im Normalformat zu erfolgen. Bei der Farbauswahl sind rot-, braun- und anthrazitfarbene Farbtöne zulässig. Mehrfarbige Dachziegel sind nicht zulässig. Für Nebengebäude sind neben Dachziegeln, Pappe und Zinkblech als Dacheindeckung zulässig.
- (3) Dachgauben sind je Gebäude nur als einheitliche Gaubenform zugelassen. Die Gesamtlänge der Gauben, auch mehrerer Einzelgauben, darf 3/5 der Hauslänge nicht überschreiten. Der Abstand des Gaubendaches zum First muss mindestens 1/6 der Dachlänge betragen.

- (4) Dachflächenfenster sind grundsätzlich zugelassen. Die Gesamtlänge der Dachflächenfenster, auch mehrerer Einzelfenster, darf 3/5 der Hauslänge nicht überschreiten.
- (5) Rinnen und Fallrohre sind in Zink oder Kupfer auszuführen.

§ 4 Fassaden, Öffnungen, Gliederungen

Festsetzung

- (1) Die Veränderung oder Abdeckung von gliedernden oder schmückenden Fassadendetails (wie z.B. Faschen, Gesimse, Bekrönungen, Brüstungsspiegel, Stukkaturen, Lisenen und dgl.) ist nicht zulässig.
- (2) Bestehende Sockelhöhen sind zu erhalten. Sockelvorsprünge sind zu erhalten. Bei Neubau ist die sichtbare Ausbildung eines Gebäudesockels mit einer Höhe von 0,25 m bis 0,60 m ist vorgeschrieben.
Der obere Abschluss (Sturz) von Fensteröffnungen des Kellergeschosses darf nicht höher als 0,50 m über der Oberkante des vorgelagerten Geländes liegen. Sockeloberflächen sind rein mineralisch glatt zu verputzen oder in Feldstein auszuführen.
- (3) Balkone sind straßenseitig nicht zulässig.
- (4) Vordächer, Kragdächer oder andere den Zusammenhang zwischen den Geschossen unterbrechende Bauteile oder bauliche Anlagen sind unzulässig.
- (5) Die Fassadenflächen sind rein mineralisch glatt zu verputzen. Die Fassade ist farbig einheitlich in erdfarbenen Naturtönen bzw. weiß auszuführen und muss ein mattes Erscheinungsbild aufweisen. Das Absetzen der Gliederungen ist mit einer Differenzierung von maximal 20 des Hellbezugswertes zulässig. Materiallimitierende Fassadenverkleidungen sind unzulässig. Feldsteinsockel sind zu erhalten.
- (6) Abweichend von Absatz 5 sind bestehende materialsichtige Ziegelstein- oder Natursteinfassaden oder derartige Gliederungen im materialgerechten Erscheinungsbild zu erhalten. Ihre Verkleidung ist nicht zulässig.

- (7) Wärmedämmung verputzt und gestrichen ist nur bis zu einer Dicke von maximal 0,05 m über der Gebäudeflucht zulässig. Bestehende Gliederungs- und Schmuckelemente sowie Profilierungen (wie z.B. Faschen, Gesimse, Bekrönungen, Brüstungsspiegel, Stukkaturen, Lisenen und dgl.) dürfen dabei nicht verdeckt oder überdeckt bzw. in ihrer plastischen Wirkung beeinträchtigt werden.
- (8) Die Ausbildung von Lichtschächten mit einer maximalen Breite von 1,25 m ist zulässig. Dabei darf die Tiefe maximal $\frac{1}{3}$ der angrenzenden Gehwegbreite jedoch nicht mehr als 0,50 m (Rohbaurichtmaß) betragen. Die Lichtschächte sind mit dem umgebenden Belagsmaterial bündig einzufassen und mit einem Metallgitter abzudecken.
- (9) Zufahrten dürfen nur nachträglich in die Fassade gebrochen werden, wenn dies eine Rekonstruktion des nachgewiesenen Zustandes aus der Zeit vor dem 01.01.1949 bedeutet. Bei Neubau ist maximal eine Zufahrt in der Fassade zulässig.

§ 5 Fenster & Schaufenster

Festsetzung

- (1) Fensteröffnungen sind im stehenden Format auszuführen. Die Fensterhöhe muss die Fensterbreite um mindestens 20 % überschreiten.
- (2) Für alle Fenster in einem Geschoß ist eine einheitliche Sturzhöhe vorgeschrieben.
- (3) Fensterflächen von über 1,0 qm bzw. ab einem Maß von 0,80 m x 1,20 m (Breite x Höhe) sind zu teilen bzw. zu gliedern.
Für Schaufenster ist eine maximale Breite von 2,00 m der Glasflächen einzuhalten. Breitere Fenster sind zu teilen bzw. zu gliedern.
- (4) Die farbige Gestaltung der Fenster ist auf der gesamten Fassade einheitlich auszuführen.
- (5) Verspiegelte Scheiben sind nicht zulässig.

§ 6 Hauseingangstüren, Tore und Eingangsstufen

Festsetzung

- (1) Bestehende Holztüren und Tore sind zu erhalten oder in gleicher Charakteristik (Material, Glasflächen, Aufteilung, Farbgestaltung) zu ersetzen/erneuern. Für Neubauten sind Materialwahl und Proportionen nicht eingeschränkt.
- (2) Die Hauseingangstüren und die Tore sind farbig zu gestalten oder im natürlichen Holzfarbton zu belassen. Die Farbgestaltung ist auf die übrige Fassade und die Fenster abzustimmen. Profilierungen können farbig abgesetzt werden.
- (3) Als Materialien für Treppen sind alle mineralischen Stoffe zulässig.

§ 7 Kragdächer, Baldachine, Markisen, Fensterläden und Rollläden

Festsetzung

- (1) Kragdächer, Korbmarkisen und Baldachine sind nicht zulässig.
- (2) Markisen dürfen nur im Erdgeschoß bei Schaufenstern und nur als bewegliche Markise angebracht werden.
- (3) Die Markisenbreite ist auf die jeweilige Breite des Schaufensters beschränkt. Durchgängige Markisen sind unzulässig. Das Zusammenfassen von Ladeneingang und einem unmittelbar benachbarten Schaufenster unter einer Markise ist zulässig, wenn die Markise dabei eine maximale Breite von 3,5 m nicht überschreitet. Die Ausladung der Markise ist auf maximal 2,0 m begrenzt. Andere Vorschriften bleiben davon unberührt.
- (4) Fensterläden sind zulässig. Fensterläden sind zu erhalten und bei Erneuerung baugleich und in einheitlicher Farbigkeit auszuführen.
- (5) Der nachträgliche Einbau von Rollläden darf die Dimension oder Proportion des Fensters nicht verändern. Rollladenkasten dürfen nicht auf die Fassade gesetzt werden. Sofern sie bei Neubauvorhaben in die Fensterleibung eingebaut werden, dürfen sie nicht über die Fassade hervorstehen. Das lichte Maß der Fensteröffnung darf um nicht mehr als 0,12m verringert werden. Rollläden müssen auf der gesamten Fassade farbig einheitlich und baugleich ausgeführt werden.

§ 8 Behälter und Antennenanlagen

Festsetzung

- (1) Flüssiggastanks sowie sonstige Brennstoffbehälter und Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind im rückwärtigen Grundstücksbereich anzuordnen.
Dabei dürfen sie nicht vom öffentlichen Verkehrsraum oder öffentlichen Grünflächen aus sichtbar sein. Abstandsforderungen bleiben davon unberührt.
- (2) Unzulässig ist die Anordnung von Antennenanlagen und Satellitenanlagen an der Straßenfassade sowie an anderen Baustellen oder baulichen Anlagen unterhalb der Traufhöhe des Hauptgebäudes.

§ 9 Arten der Werbeanlagen

Festsetzung

- (1) Im Sinne dieser örtlichen Bauvorschrift sind Anlagen der Außenwerbung alle ortsfesten, dauerhaft oder zeitweilig aufgestellten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und die innerhalb des Geltungsbereichs gemäß § 1 Absatz 1 dieser Satzung liegen oder vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind.
- (2) Werbeanlagen werden nach ihrer Ausführung unterschieden in Einzelbuchstaben, Flachwerbeanlagen, räumliche Werbeanlagen, Ausleger und freistehende Werbeanlagen.
Werbeanlagen gelten als Einzelbuchstaben, wenn jeder Buchstabe unabhängig von den anderen Buchstaben mit dem entsprechenden Gebäudeteil konstruktiv verbunden ist. Der maximale äußere Abstand vom jeweiligen Fassadenfond darf nicht mehr als 0,10 m betragen.
Direkt auf die Fassade aufgemalte Buchstaben oder Symbole werden als Bemalung bei den Festsetzungen Einzelbuchstaben gleichgestellt.
Werbeanlagen gelten als Flachwerbeanlagen, wenn sie ausschließlich flächig wirken, flach an der Fassade anliegen und ihr äußerer Abstand vom jeweiligen Fassadenfond nicht mehr als 0,03 m beträgt. Bestehen Flachwerbeanlagen aus mehreren Teilen, so gelten sie nicht als eine Werbeanlage. Werbeanlagen gelten als räumliche Werbeanlagen, wenn sie einen äußeren Abstand von der jeweiligen Fassadenfläche von mehr als 0,03 m bei einer Breite (Länge) von mehr als 0,20 m aufweisen.
Werbeanlagen gelten als Ausleger, wenn ihr äußerer Abstand von der jeweiligen Fassadenfläche weniger als 1,20 m und die Breite (Länge) weniger als 0,20 m beträgt. Werbeanlagen gelten als freistehend, wenn sie nicht mit Gebäuden oder baulichen Anlagen verbunden sind.

§ 10 Zulässigkeit, Anzahl der Beleuchtung der Werbeanlagen

Festsetzung

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (2) Zulässig sind Einzelbuchstaben, einschließlich Bemalungen, Flachwerbeanlagen und Ausleger entsprechend den folgenden Festsetzungen. Nicht zulässig sind räumliche und freistehende Werbeanlagen.
- (3) Bestehen im Gebäude mehr als eine gewerbliche oder sonstige Einrichtung ist für jede dieser Einrichtungen unabhängig von Absatz 4 oder 5 nur eine Werbeanlage an der Fassade zulässig.
Bei Eckgebäuden gelten die Gebäudeseiten als zwei Fassaden und bei Gebäudeabschnitten jeder Gebäudeabschnitt eine Fassade.
- (4) Zulässig ist für jede im Erdgeschoß ansässige gewerbliche oder sonstige Einrichtung eine Werbeanlage als Einzelbuchstaben auf der Fassade. Darüber hinaus ist für jede im Erdgeschoß ansässige gewerbliche oder sonstige Einrichtung ein Ausleger zulässig.
- (5) Zulässig ist für jede in den Obergeschossen oder in sonstigen nicht im Erdgeschoß des straßenseitigen Haupt- oder Nebengebäudes ansässigen gewerblichen oder sonstigen Einrichtungen eine Flachwerbeanlage von maximal 0,20 qm auf der Fassadenfläche neben dem Eingang oder Durchgang zu dieser Einrichtung.
Bestehen mehr als eine gewerbliche oder sonstige Einrichtungen in den Obergeschossen, sind die Flachwerbeanlagen als Sammelschildanlage gemäß § 14 Absatz 1 auszuführen.
- (6) Werbeanlagen sind nicht zulässig an und auf:
 - Natur- oder Kunstdenkmälern
 - Brandwänden
 - Schornsteinen
 - Fensterläden, Jalousien
 - Beleuchtungs- und Leitungsmasten
 - Böschungen oder Stützmauern
 - Brücken, Außentreppen, Geländern, Mauern
 - öffentlich aufgestellten Bänken, Papierkörben

- (7) Werbeanlagen dürfen nur indirekt beleuchtet oder unter- bzw. hinterleuchtet werden.
Weiterhin können Einzelbuchstaben gleichmäßig über ihre gesamte Länge beleuchtet werden.
Diese Beleuchtungskörper sind nicht mehr als 1,00 m von den Einzelbuchstaben entfernt an der Fassade anzuordnen. Sie dürfen keine Blendwirkung haben und sind so zu verkleiden, dass der einzelne Beleuchtungskörper nicht sichtbar ist. Der äußere Abstand der Beleuchtungskörper zur Fassade ist einschließlich der Verkleidung auf maximal 0,15 m begrenzt.
- (8) Selbstleuchtende Ausleger sind nicht zulässig.
Das Anstrahlen von Auslegern ist nur zulässig, wenn die Lichtquelle mit dem Ausleger direkt konstruktiv verbunden und nicht mehr als 0,10 m vom eigentlichen Ausleger entfernt ist.

§ 11 Anordnung von Werbeanlagen

Festsetzung

- (1) Werbeanlagen sind zulässig bei eingeschossigen Gebäuden als Ausleger oder Hinweisschilder und Sammelschildanlagen, die auf der Fassadenfläche neben dem Eingang oder Durchgang angebracht sind. Werbeanlagen sind zulässig bei mehrgeschossigen Gebäuden bis zur Höhe der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses.
- (2) Werbeanlagen dürfen tragende oder gliedernde oder das Erscheinungsbild prägende Bauteile (wie z.B. Faschen, Gesimse, Bekrönungen, Brüstungsspiegel, Stukkaturen, Lisenen und dgl.) nicht überdecken, bedecken oder verdecken. Von Fassadengliederungen und -öffnungen ist ein Mindestabstand von 20 cm einzuhalten. Diese Festsetzungen gelten nicht für Sammelschildanlagen auf Pfeilern.
- (3) Werbeanlagen, mit Ausnahme von Auslegern, dürfen die äußersten seitlichen Begrenzungslinien von Wandöffnungen nicht überschreiten.
Werbeanlagen dürfen nicht auf benachbarte Fassaden oder Fassadenabschnitte übergreifen oder über die seitlichen Grenzen von Fassaden oder Fassadenabschnitten hinausragen.
- (4) Einzelbuchstaben sind horizontal und parallel zur Fassade anzuordnen. Unzulässig ist die Anordnung in vertikaler oder diagonaler Richtung oder Wirkung.
- (5) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude müssen das entsprechende Pfeilermaß, jedoch mindestens 0,36 m als Abstand voneinander aufweisen.

§ 12 Größenfestsetzungen für Werbeanlagen

Festsetzung

- (1) Die Werbung mit Einzelbuchstaben und Flachwerbeanlagen darf maximal 40 % der jeweiligen Fassadenlänge jedoch maximal 3,00 m in der Länge betragen. Zur Aufnahme seitlicher Bezugslinien der darunterliegenden Schaufenster kann diese Festsetzung um maximal 30 % überschritten werden.
- (2) Die maximal zulässige Höhe der Einzelbuchstaben beträgt 0,50 m.
- (3) Das maximale zulässige Maß der Auskragung und der Höhe für Ausleger beträgt 0,80 m.
Eine Durchgangshöhe von mindestens 2,50 m ist einzuhalten.

§ 13 Sonderformen

Festsetzung

- (1) Hinweisschilder auf Gewerbe oder Beruf sind als Einzelschild bis zu einer Größe von 0,10 qm zulässig.
Mehrere Tafeln oder Hinweisschilder sind unter Einhaltung dieses Maßes als Sammelschildanlage in vertikaler oder horizontaler Reihung anzuordnen.
- (2) Spannbänder und Fahnen sind bis zur Höhe des Fenstersturzes des 1.Obergeschosses für die Dauer zeitlich begrenzter Sonderveranstaltungen höchstens jedoch dreimal jährlich zwei Wochen lang zulässig.
- (3) Werbeanlagen mit Lauflicht-, Wechsellicht- oder Blinklichtwirkung, mit fluoreszierenden Farben Leuchtkästen sowie akustische Werbeanlagen, sind nicht zulässig. Dies gilt auch für Werbeanlagen hinter Fenstern und Schaufenstern.
- (4) Zettel- und Bogenanschläge sowie Programmwerbung sind nur an den für Anschlag genehmigten Flächen zulässig.
- (5) Anstelle von Werbeanlagen auf der Fassadenfläche, dürfen Glasflächen von Schaufenstern, Ladeneingangstüren und Oberlichtern von Toren zu maximal 30 % für Werbezwecke genutzt werden. Die Zulässigkeit von Auslegern bleibt davon unberührt.
- (6) Bei Schlussverkäufen, Ausverkäufen, gesetzlich zugelassenen Sonderverkäufen dürfen für den Zeitraum dieser Veranstaltung jedoch höchstens maximal 6 Wochen im Jahr bis zu 50 % der Schaufensterfläche zusätzlich durch Werbung verdeckt werden. Sonstiges Bekleben, Anstreichen, Zudecken oder Abdecken ist nicht zulässig.

- (7) Die gemäß § 8 Absatz 5 Satz 2 zulässige Beschriftung auf Markisen ist unabhängig von anderen Werbeanlagen zulässig.
- (8) Großflächige Werbeanlagen über 3,0 qm Werbefläche sind nicht zulässig.
- (9) Industrielle Fremdwerbung ist eigenständig nicht zulässig. Es ist ein Flächenanteil der industriellen Fremdwerbung an der Gesamtwerbeanlage von maximal 49 % zulässig.
- (10) Schaukästen auf der Fassadenfläche sind ausschließlich für gastronomische Einrichtungen Größe von 0,15 qm pro Einrichtung zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für Schaukästen von Institutionen und Körperschaften öffentlichen Rechts.

§ 14 Warenautomaten

Festsetzung

- (1) Je Grundstück ist nur ein Warenautomat zugelassen. Freistehende Warenautomaten sind dabei nicht zulässig.
- (2) Warenautomaten sind so anzuordnen, dass sie Fassadengliederungen oder Fachwerkkonstruktionen nicht verdecken oder bedecken. Warenautomaten sind auf Türen oder Toren nicht zulässig.

§ 15 Abweichungen

Festsetzung

- (1) Abweichungen gemäß BbgBO sind zulässig zu den Festsetzungen der §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13 und 14.
- (2) Die Abweichungen können genehmigt werden, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen und städtebauliche oder gestalterische Gründe nicht dagegen stehen sowie die Genehmigung nicht durch weitere geltende Vorschriften ausgeschlossen ist.

§ 16 Beantragungsverfahren

Festsetzung

- (1) Die Beantragung hat entsprechend der Brandenburgischen Bauanordnung (BbgBO) zu erfolgen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Festsetzung

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 79 Absatz 3 Ziffer 2 der BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Baumaßnahmen oder Vorhaben entgegen den Bestimmungen der §§ 2 bis 15 dieser Satzung durchführt oder veranlasst.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Festsetzung

- (1) Korrigieren: Diese Satzung tritt rückwirkend zum 28. August 1999 in Kraft.
- (2) Korrigieren: Die Gestaltungssatzung der Stadt Niemegk beschlossen am 21. 04. 1999, Beschluss-Nr.: 51-5/99, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Niemegk, "Flämingbote" am 27. 08. 1999, tritt außer Kraft.

Niemegk, den ...

Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Anpassen: Die vorstehende, in der Sitzung der Stadtverordneten der Stadt Niemegk am 29. August 2006 beschlossene Gestaltungssatzung der Stadt Niemegk wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem "Amtsblatt für die Stadt Belzig, die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk - Flämingbote" bekannt gemacht.

Niemegk, den ...

Amtsdirektor